

BERLIN – INTERN

DER INFOBRIEF

Landesgruppe Brandenburg
der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Mitglieder:

Michael Stübgen, MdB (Vorsitzender)
Jens Köppen, MdB (Stellvertreter Vorsitzender)
Uwe Feiler, MdB
Hans-Georg von der Marwitz, MdB
Martin Patzelt, MdB
Jana Schimke, MdB
Dr. Klaus-Peter Schulze, MdB
Sebastian Steineke, MdB
Dr. Dietlind Tiemann, MdB

Inhaltsverzeichnis:

Nr. 1 / 2019 (11. Januar 2019)

1. Vorwort des Vorsitzenden
2. Eckwerte des Arbeitsmarktes im Dezember 2018
3. Der Arbeitsmarkt im Jahr 2018
4. Neue Regelungen und Gesetzesänderungen im Jahr 2019

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

mit der aktuellen Ausgabe des ‚Berlin-Intern‘-Wochenbriefs begrüße ich Sie ganz herzlich im neuen Jahr und hoffe, dass Sie im Kreis Ihrer Familie schöne und erholsame Feiertage und einen guten Start ins Jahr 2019 verlebt haben. Für das Jahr 2019 wünsche ich Ihnen und Ihren Familien Gesundheit, Glück und alles erdenklich Gute. Zugleich bedanke ich mich bei Ihnen für das Interesse an unserem wöchentlichen Informationsbrief, der Sie auch in diesem Jahr wie gewohnt am Freitag über das aktuelle bundespolitische Geschehen unterrichten wird.

2019 steht uns Brandenburgern wieder ein Superwahljahr bevor. Neben den Kommunal- und Europawahlen, die am 26. Mai stattfinden werden, liegt der Fokus natürlich auf den Landtagswahlen am 01. September. Unser Ziel, wofür wir gemeinsam kämpfen werden, ist die längst überfällige Ablösung der rot-roten Regierungskoalition in Brandenburg.

Ihr



Michael Stübgen, MdB
Landesgruppenvorsitzender

2. Eckwerte des Arbeitsmarktes im Dezember 2018

Der Arbeitsmarkt hat sich weiter sehr gut entwickelt, obwohl der wirtschaftliche Aufwärtstrend etwas an Schwung verloren hat. Die Zahl der arbeitslosen Menschen ist weiterhin rückläufig, die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung setzt ihren Wachstumskurs fort, und die Nachfrage der Betriebe nach neuen Mitarbeitern liegt unverändert auf einem sehr hohen Niveau.

Arbeitslosenzahl im Dezember:

+23.000 auf 2.210.000

Arbeitslosenzahl im Vorjahresvergleich:

-175.000

Arbeitslosenquote gegenüber Vormonat:

+0,1 Prozentpunkte auf 4,9 Prozent

Arbeitslosigkeit, Unterbeschäftigung und Erwerbslosigkeit

Mit der einsetzenden Winterpause ist die Arbeitslosigkeit von November auf Dezember um 23.000 auf 2.210.000 gestiegen. Bereinigt um die saisonalen Einflüsse wird für den Dezember ein Rückgang um 14.000 im Vergleich zum Vormonat errechnet. Gegenüber dem Vorjahr waren 175.000 weniger Menschen arbeitslos gemeldet. Die Unterbeschäftigung, die auch Personen in entlastenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und in kurzfristiger Arbeitsunfähigkeit berücksichtigt, ist saisonbereinigt gegenüber dem Vormonat um 11.000 gesunken. Insgesamt lag die Unterbeschäftigung im Dezember 2018 bei 3.162.000 Personen. Das waren 210.000 weniger als vor einem Jahr. Die nach dem ILO-Erwerbskonzept vom Statistischen Bundesamt ermittelte Erwerbslosigkeit belief sich im November auf 1,41 Millionen und die Erwerbslosenquote auf 3,2 Prozent.

Erwerbstätigkeit und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Erwerbstätigkeit und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sind weiter gestiegen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes hat sich die Zahl der Erwerbstätigen (nach dem Inlandskonzept) im November saisonbereinigt gegenüber dem Vormonat um 34.000 erhöht. Mit 45,22 Millionen Personen fiel sie im Vergleich zum Vorjahr um 483.000 höher aus. Der Anstieg beruht weit überwiegend auf dem Zuwachs bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Diese ist im Vergleich zum Vorjahr um 696.000 gestiegen. Insgesamt waren im Oktober nach hochgerechneten Angaben der BA 33,47 Millionen Menschen sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Saisonbereinigt ergibt sich von September auf Oktober ein Anstieg um 68.000.

Arbeitskräftenachfrage

Der Personalbedarf bleibt zum Jahresende anhaltend hoch. Im Dezember waren 781.000 Arbeitsstellen bei der BA gemeldet, 20.000 mehr als vor einem Jahr. Saisonbereinigt hat sich der Bestand der bei der BA gemeldeten Arbeitsstellen leicht um 1.000 Stellen verringert. Der Stellenindex der BA (BA-X) – ein Indikator für die Nachfrage nach Arbeitskräften in Deutschland – stieg im Dezember 2018 um einen Punkt auf 253 Punkte, was dem Vorjahreswert entspricht.

Geldleistungen

Insgesamt 705.000 Personen erhielten im Dezember 2018 Arbeitslosengeld, 6.000 weniger als vor einem Jahr. Die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) lag im Dezember bei 4.005.000. Gegenüber Dezember 2017 war dies ein Rückgang von 242.000 Personen. 7,3 Prozent der in Deutschland lebenden Personen im erwerbsfähigen Alter waren damit hilfebedürftig.

3. Der Arbeitsmarkt im Jahr 2018

Der Arbeitsmarkt 2018 hat sich sehr gut entwickelt. Dies ist auch der positiven konjunkturellen Entwicklung geschuldet. Erfreulich sind besonders der Rückgang der Langzeitarbeitslosigkeit und die Fortschritte bei der Arbeitsmarktintegration geflüchteter Menschen.

Arbeitslosenzahl im Jahr 2018:
2.340.000

Arbeitslosenzahl im Vorjahresvergleich:
-193.000

Arbeitslosenquote gegenüber Vorjahr:
-0,5 Prozentpunkte auf 5,2 Prozent

Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung

Im Jahresdurchschnitt 2018 waren in Deutschland 2.340.000 Menschen arbeitslos gemeldet. Damit reduzierte sich die Zahl im Vergleich zum Vorjahr um 193.000. Einen großen Anteil an diesem Rückgang hat hierbei der Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit. Die Unterbeschäftigung, die auch Personen in Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik und in kurzfristiger Arbeitsunfähigkeit mitzählt, belief sich 2018 durchschnittlich auf 3.286.000 Personen. Das waren 231.000 weniger als im Vorjahr. Da die Entlastung durch die Arbeitsmarktpolitik geringer war als vor einem Jahr, ist die Unterbeschäftigung im Jahresdurchschnitt stärker zurückgegangen als die Arbeitslosigkeit.

Erwerbstätigkeit und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Erwerbstätigkeit und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung haben 2018 weiter zugenommen. Nach vorläufigen Angaben des Statistischen Bundesamtes ist die Erwerbstätigkeit im Jahresdurchschnitt um 562.000 auf 44,83 Mio. gestiegen. Damit erreichte die Erwerbstätigkeit ihren höchsten Stand seit der Wiedervereinigung. Wie schon in den Vorjahren hat die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung 2018 stärker zugenommen als die Erwerbstätigkeit. Sonstige Formen der Erwerbstätigkeit, z.B. geringfügige Beschäftigung oder Selbstständigkeit, waren weiterhin rückläufig. Im Juni 2018 waren 32,87 Mio. Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Das waren 705.000 mehr als ein Jahr davor. Die Konjunktur erklärt den kräftigen Beschäftigungsanstieg nur zum Teil. Andere Faktoren wie der sektorale Wandel, eine hohe Arbeitsmarktanspannung und Zuwanderung gewannen an Bedeutung für die Beschäftigung und führten zu einem stabilen Aufwärtstrend.

Arbeitskräftenachfrage

Der Bestand gemeldeter Arbeitsstellen lag im Jahresdurchschnitt 2018 bei 796.000. Das waren 66.000 mehr als im Vorjahr. Die meisten Stellenangebote richteten sich 2018 an Arbeitskräfte in den Bereichen Verkehr und Logistik, Verkauf, Metall, Maschinen- und Fahrzeugtechnik, Energie- und Elektrotechnik sowie Gesundheit. Der BA-X, ein saisonbereinigter Indikator für die Nachfrage nach Arbeitskräften in Deutschland, bewegte sich im gesamten Jahr 2018 über 250 Punkte und hat sich damit auf einem hohen Niveau eingependelt. Zum Jahresende steht er – ebenso wie im Dezember 2017 – bei 253 Punkten. Trotz der sehr hohen Nachfrage nach Arbeitskräften kann man nach wie vor nicht von einem umfassenden Fachkräftemangel sprechen. Gleichwohl nimmt die Zahl der Berufe zu, in denen Engpässe zu verzeichnen sind. Dies gilt vor allem für Berufe in der IT, in der Energietechnik, in Bau- und Ausbauberufen sowie bei Gesundheits- und Pflegeberufen.

Geldleistungen

Insgesamt 715.000 Personen erhielten 2018 durchschnittlich Arbeitslosengeld, 30.000 weniger als 2017. Die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten betrug nach hochgerechneten Werten im Jahr 2018 im Rechtskreis SGB II rund 4.144.000. Nach dem Anstieg im Vorjahr ist ihre Zahl um 218.000 gesunken. Ein Großteil der Arbeitslosengeld II-Bezieher ist nicht arbeitslos gemeldet. Das liegt daran, dass diese Personen erwerbstätig sind, kleine Kinder betreuen, Angehörige pflegen oder sich noch in der Ausbildung befinden. Arbeitslos gemeldet waren 2018 im Rechtskreis SGB II durchschnittlich 1.538.000 Personen.

4. Neue Regelungen und Gesetzesänderungen im Jahr 2019

Beitragsbemessungsgrenzen und Beitragssätze

Im neuen Jahr gelten neue Bemessungsgrenzen für Sozialabgaben. In den neuen Bundesländern erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung von 5.800 Euro auf 6.150

Euro (im Jahr 73.800 Euro), in den übrigen Bundesländern von 6.500 Euro auf 6.700 Euro im Monat (im Jahr 80.400 Euro). Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung bleibt bei 18,6 Prozent. Der monatliche Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt 83,70 Euro. Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte steigt im Kalenderjahr 2019 auf monatlich 253 Euro (West) und 234 Euro (Ost). Bundeseinheitlich steigt die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung von 59.400 Euro auf 60.750 Euro jährlich (monatlich 5.062,50 Euro). Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beträgt bundeseinheitlich monatlich 4.537,50 Euro (54.450 Euro im Jahr).

Höherer Beitragssatz zur Pflegeversicherung

Durch das Pflegeversicherungs-Beitragssatzanpassungsgesetz steigt der Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung zum 1. Januar 2019 um 0,5 Prozentpunkte. Der Pflegeversicherungsbeitrag liegt dann bei 3,05 Prozent des Bruttoeinkommens. Davon tragen Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils die Hälfte. Für Beitragszahler ohne Kinder liegt der Pflegeversicherungsbeitrag durch den Kinderlosenzuschlag von 0,25 Prozent bei 3,3 Prozent. Die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung steigt im Westen auf 80.400 Euro und im Osten auf 73.800 Euro. Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung sinkt zum 1. Januar von 3 auf 2,5 Prozent des Bruttoeinkommens. Besserverdienende müssen wegen der gestiegenen Beitragsbemessungsgrenzen von mehr Einkommen Beiträge in die Arbeitslosenversicherung zahlen.

Gesetzliche Krankenversicherung

Ab dem 1. Januar 2019 werden die Beiträge zur Krankenversicherung wieder jeweils zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern getragen – so sieht es das GKV-Versichertenentlastungsgesetz (GKV-VEG) vor. Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen sich künftig auch den von den Krankenkassen erhobenen Zusatzbeitrag. Den kassenindividuellen Zusatzbeitrag von bisher durchschnittlich einem Prozent mussten Arbeitnehmer bisher allein tragen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilten sich nur den allgemeinen Beitrag zur Krankenversicherung von 14,6 Prozent des Bruttolohns jeweils zur Hälfte. Ab 1. Januar 2019 wird auch der Zusatzbeitrag zu gleichen Teilen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern beziehungsweise von Rentnern und der Rentenversicherung getragen. Die Höhe des Zusatzbeitrags legt jede Kasse abhängig von ihrer finanziellen Situation selbst fest. Mit dem GKV-Versichertenentlastungsgesetz verringert sich für Selbstständige ab dem 1. Januar 2019 der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung auf rund 171 Euro im Monat. Die sogenannte Mindestbemessungsgrundlage sinkt auf 1.038,33 Euro im Monat. Bisher haben Krankenkassen bei Kleinselfständigen, unabhängig vom tatsächlichen Verdienst, ein fiktives Monatseinkommen von 2.284 Euro angesetzt – was zu einem Monatsbeitrag von etwa 340 Euro führte. Für Selbstständige gilt nun die gleiche Mindestgrenze bei der Beitragsbemessung wie für alle anderen freiwillig Versicherten wie etwa Rentner oder Studierende.

Neue Mindestbemessungsgrundlage

Seit Januar 2018 setzt die Krankenkasse die Höhe des Beitrags für freiwillig versicherte Selbstständige auf Grundlage des jüngsten Einkommensteuerbescheids für ein Jahr vorläufig fest. Ab Januar 2019 ist die neue Mindestbemessungsgrundlage von 1.038,33 Euro automatisch zu beachten. Sobald der erste Einkommensteuerbescheid vorliegt, erfolgt die endgültige Festlegung. Infolgedessen können Beiträge rückerstattet werden, aber auch Nachzahlungen nötig werden. Ehemalige Zeitsoldatinnen und -soldaten können sich ab dem 1. Januar freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern. Sie erhalten nach Ende ihrer Dienstzeit einen Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen, der anstelle der bisherigen Beihilfe geleistet wird.

Mindestlohn steigt

Ab Januar steigt der gesetzliche Mindestlohn von derzeit 8,84 Euro auf 9,19 Euro. Bereits seit dem 1. Januar 2018 sind keine abweichenden tarifvertraglichen Regelungen unterhalb des Mindestlohns mehr möglich. Der Mindestlohn gilt für alle volljährigen Arbeitnehmer in Deutschland, ausgenommen sind lediglich beispielsweise Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten, nachdem sie wieder arbeiten, Auszubildende sowie Praktikanten, die ein verpflichtendes Praktikum oder ein Praktikum unter drei Monaten leisten.

Hartz-IV-Regelsätze

Bezieher der Grundsicherung erhalten ab 1. Januar mehr Geld. Für alleinstehende Erwachsene steigt der monatliche Regelsatz um acht auf 424 Euro. Paare und Bedarfsgemeinschaften kommen ab Januar auf 382 Euro pro Person. Erwachsene Leistungsberechtigte unter 25 Jahren im Haushalt anderer erhalten sieben Euro mehr und kommen so auf 339 Euro. Die Grundsicherung für Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wird um sechs Euro auf 302 Euro angehoben, für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres wird sie um fünf Euro auf 245 Euro erhöht. Die Leistungen für Jugendliche im 15. Lebensjahr bis unter 18 Jahre steigen von derzeit 316 Euro auf 322 Euro.

Teilhabechancengesetz für Langzeitarbeitslose

Mit dem „Teilhabechancengesetz“ soll langzeitarbeitslosen Menschen ab 1. Januar 2019 der Wiedereinstieg ins Berufsleben erleichtert werden. Arbeitgeber, die von den Jobcentern vermittelte Langzeitarbeitslose einstellen, können einen Lohnkostenzuschuss von 100 Prozent zum Mindestlohn über die sogenannte „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ vom Staat bekommen. Das gilt für Bezieher von Arbeitslosengeld II, die älter als 25 Jahre sind und für mindestens sechs Jahre in den letzten sieben Jahren Arbeitslosengeld II bezogen haben und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig beschäftigt waren. Ist der Arbeitgeber tarifgebunden oder tariforientiert, wird das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt berücksichtigt. Der 100-Prozent-Zuschuss gilt in den ersten beiden Jahren der Beschäftigung. In jedem weiteren Jahr wird dieser Zuschuss dann um zehn Prozentpunkte gekürzt. Die maximale Förderdauer beträgt dabei fünf Jahre. Zudem können während der Förderung erforderliche Qualifizierungen und Praktika bei anderen Arbeitgebern finanziert werden. Für Erwerbslose mit Schwerbehinderung und Arbeitslose, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem minderjährigen Kind leben, reichen fünf Jahre Leistungsbezug aus.

Für Hartz-IV-Bezieher, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind, gibt es im ersten Jahr einen Lohnkostenzuschuss in Höhe von 75 Prozent, im zweiten Jahr von 50 Prozent des gezahlten Lohnes. Über die sogenannte „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ ist außerdem eine Nachbeschäftigungspflicht des Arbeitgebers in den ersten sechs Monaten nach Ende der Förderung vorgesehen. Diese Maßnahmen des staatlich geförderten Arbeitsmarkts sind bis Ende 2024 befristet.

Anspruch auf Brückenteilzeit

Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz haben Arbeitnehmer ab dem 1. Januar 2019 einen Anspruch auf befristete Teilzeit. Das neue Recht auf „Brückenteilzeit“ gibt Arbeitnehmern künftig die Möglichkeit, ihre Arbeitszeit für einen bestimmten Zeitraum zu reduzieren, um dann wieder zur ursprünglich vereinbarten Arbeitszeit zurückzukehren. Bisher gab es lediglich einen Anspruch auf unbegrenzte Teilzeitarbeit. Ein entsprechendes Rückkehrrecht fehlte. Die Neuregelung gilt deshalb auch für Beschäftigte, die bisher unbefristet in Teilzeit arbeiten und ihre Arbeitszeit aufstocken wollen. Der Arbeitgeber muss künftig beweisen, dass er keinen entsprechenden freien Arbeitsplatz hat oder dass die oder der Teilzeitbeschäftigte nicht genauso geeignet ist wie andere Bewerber. Wer länger als sechs Monate in einem Unternehmen mit mehr als 45 Arbeitnehmern beschäftigt ist, kann seine Arbeitszeit für einen Zeitraum von mindestens einem, höchstens jedoch für fünf Jahre reduzieren. Unternehmen mit 46 bis 200 Beschäftigten können die zeitlich begrenzte Verringerung der Arbeitszeit ablehnen, wenn von 15 Arbeitnehmern bereits einer in befristeter Brückenteilzeit arbeitet. Auch aus betrieblichen Gründen darf ein Antrag auf befristete Teilzeit abgelehnt werden. Der Antrag auf Brückenteilzeit ist – mindestens drei Monate im Voraus – beim Arbeitgeber in Textform zu stellen, zum Beispiel per E-Mail. Wer befristet in Teilzeit arbeiten will, muss sich vorher festlegen, wie lange diese Teilzeit dauern soll. Eine weitere Verringerung, Erhöhung oder vorzeitige Rückkehr zur ursprünglich vertraglich vereinbarten Arbeitszeit ist nicht möglich.

Pflegende Angehörige

Ab dem 1. Januar 2019 erhalten nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz auch pflegende Angehörige, die in Betrieben mit mehr als 45 Mitarbeitern arbeiten, für einen begrenzten Zeitraum ein Recht auf Brückenteilzeit. Arbeitnehmer, die wegen der Pflege von Angehörigen nur in Teilzeitarbeit arbeiten, sollen wieder zu ihrer ursprünglich vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zurückkehren können. Das

Arbeitsverhältnis muss allerdings länger als sechs Monate bestanden haben. Die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit (Vollzeit- oder Teilzeitarbeit) kann für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von einem Jahr bis fünf Jahre verringert werden. Nach dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz können pflegende Angehörige die einen Reha-Aufenthalt in einer Klinik benötigen, ihre pflegebedürftigen Familienmitglieder in der gleichen Einrichtung betreuen lassen. Wenn sich das nicht realisieren lässt, muss die Krankenkasse mit der Pflegekasse die Versorgung des Pflegebedürftigen während des Kuraufenthalts absprechen und koordinieren. Das Gesetz sieht außerdem vor, dass pflegende Angehörige künftig eine stationäre Reha in Anspruch nehmen können, auch wenn aus rein medizinischer Sicht eine ambulante Unterstützung ausreichen würde. Das soll die Organisation der Pflege erleichtern. Auch dieses Gesetz tritt zum 1. Januar in Kraft.

Taxikosten von Pflegebedürftigen

Das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz sieht außerdem vor, dass Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen, die in Pflegeheimen versorgt werden oder zu Hause wohnen, künftig mit dem Taxi zum Arzt fahren können ohne dafür, wie bisher, die Fahrtkosten vorher beantragen und durch die Krankenkasse genehmigen zu lassen müssen. Bei Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 4 oder 5 werden die Taxikosten für den Arztbesuch grundsätzlich übernommen, bei Pflegegrad 3, wenn zusätzlich eine dauerhaft eingeschränkte Mobilität festgestellt wurde. Das Gleiche gilt für Behinderte mit einer außergewöhnlichen Gebehinderung oder Blinde.

Änderungen für Rentnerinnen und Rentner

Auch 2019 sinkt der Rentenfreibetrag für Neurentner um zwei Prozent. Für diejenigen, die 2019 in Rente gehen, bleiben 22 Prozent der ersten vollen Bruttojahresrente steuerfrei. 78 Prozent ihrer gesetzlichen Rente unterliegen der Besteuerung. Seit 2005 steigt der steuerpflichtige Teil der Rente für die jeweiligen Neurentner jährlich um zwei Prozent, ab 2021 dann um ein Prozent an. Wer im Jahr 2040 in Rente geht, muss seine Rente voll versteuern. Wer 1954 geboren ist und 2019 in den Ruhestand geht, muss für eine abschlagsfreie Rente acht Monate über seinen 65. Geburtstag hinaus arbeiten. Im Zuge der schrittweisen Anhebung des Renteneintrittsalters in der gesetzlichen Rentenversicherung (Rente mit 67) steigen die Altersgrenzen um einen weiteren Monat. Wer ab 2019 aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten kann und eine Erwerbsminderungsrente bezieht, wird zukünftig besser gestellt. Bisher wurden Betroffene bei der Rente so gestellt, als hätten sie bis zum 62. Lebensjahr und drei Monaten gearbeitet. Diejenigen, die im Jahr 2019 erstmals Erwerbsminderungsrente beziehen, werden nun so gestellt, als hätten sie bis zum Alter von 65 Jahren und acht Monaten gearbeitet. Die so genannten Zurechnungszeiten werden um drei Jahre und fünf Kalendermonate angehoben.

Mütterrente II

Mütter, deren Kinder vor dem 1. Januar 1992 geboren sind, bekommen statt bisher zwei Rentenentgeltpunkte 2,5 Entgeltpunkte gutgeschrieben. Die neuen Regelungen des Rentenpakets (Mütterrente II) treten zum 1. Januar 2019 in Kraft. Die Rentenansprüche für die Kindererziehung erwirbt der Elternteil, der ein Kind überwiegend erzogen hat. Haben mehrere Elternteile das Kind gemeinsam erzogen, wird die Erziehungszeit einem Elternteil zugeordnet. Die Elternteile legen übereinstimmend fest, wer die Erziehungszeit angerechnet bekommen soll. Es ist auch möglich, die Erziehungszeiten untereinander aufzuteilen, sodass auch Väter die sogenannte Mütterrente II beziehen können

Kindergeld steigt

Ab dem 1. Juli 2019 gibt es im Monat zehn Euro mehr Kindergeld pro Kind. Eltern erhalten dann für das erste und zweite Kind monatlich 204 Euro, für das dritte Kind 210 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind 235 Euro im Monat. Bereits ab Januar 2019 wird der steuerliche Kinderfreibetrag von jetzt 4.788 Euro um 192 Euro auf 4.980 Euro angehoben. Für Eltern bleibt dieser Betrag ihres Einkommens pro Kind und Jahr steuerfrei (mit Betreuungsfreibetrag sind das statt 7.428 Euro 2019 dann 7.620 Euro). Ob die Zahlung des Kindergeldes oder ob der Kinderfreibetrag für die Eltern günstiger ist, ermittelt das Finanzamt. In letzterem Fall wird der Kinderfreibetrag automatisch im Einkommensteuerbescheid berücksichtigt und das Kindergeld als Vorauszahlung betrachtet. Vor allem bei höheren Einkommen ist die Steuerersparnis durch den Kinderfreibetrag meist höher.

Änderungen bei der Steuererklärung

Für die Steuererklärung 2018 haben Steuerpflichtige bis zum 31. Juli 2019 Zeit. Von Steuerberatern erstellte Steuererklärungen müssen zukünftig erst bis zum 28. Februar des zweiten auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres abgegeben werden (bis 29. Februar in Schaltjahren). Für verspätete Steuererklärungen droht ein Zuschlag, der sich an der Höhe der festgesetzten Steuer orientiert, mindestens 25 Euro für jeden angefangenen Monat der Verspätung. Papierbelege wie beispielsweise Spendenquittungen oder Nachweise über Zuwendungen müssen aufbewahrt, aber nicht mehr eingereicht werden. Die Vorlage kann das Finanzamt bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe des Bescheids verlangen. So lange müssen sämtliche Belege sorgfältig aufbewahrt werden.

Firmenwagen, Jobticket, Dienstfahrrad

Arbeitnehmer, die den Firmenwagen privat nutzen, müssen monatlich ein Prozent des Listenpreises als geldwerten Vorteil versteuern. Wer dafür ab dem 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 ein Elektro- oder Hybridfahrzeug anschafft, kann von einem halbierten Satz von 0,5 Prozent profitieren. Jobtickets sind künftig steuerfrei. Bekommen Beschäftigte vom Arbeitgeber eine kostenlose oder verbilligte Fahrkarte für Busse und Bahnen, muss die Kostenersparnis nicht mehr versteuert werden. Die steuerfreien Leistungen werden aber auf die Entfernungspauschale angerechnet und mindern den Betrag, den Arbeitnehmer bei der Steuererklärung als Entfernungspauschale abziehen können. Das Jobticket ist nur dann steuerfrei, wenn der Arbeitnehmer es zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erhält. Wer ein Dienstfahrrad privat nutzt, muss ab Januar 2019 den sich aus der Überlassung ergebenden geldwerten Vorteil nicht mehr versteuern. Dieser ist nach den Regelungen im Jahressteuergesetz 2019 steuerfrei. Anders als beim kostenlosen oder verbilligten Jobticket wird bei der privaten Nutzung eines Dienstfahrrads die Entfernungspauschale in der Steuererklärung nicht angerechnet. Die Steuerbefreiung gilt nicht für das E-Bike-Leasing in Form einer Gehaltsumwandlung.

Neues Produktinformationsblatt für Versicherungen

Ab Januar 2019 wird beim Abschluss eines Versicherungsproduktes wie etwa einer Haftpflicht-, Hausrat- oder Berufsunfähigkeitsversicherung, ein neues Produktinformationsblatt Pflicht. Versicherer müssen den Kunden darin rechtzeitig vor der Unterschrift auf maximal drei Seiten über die Art der Versicherung, den Umfang der gedeckten Risiken, Prämien und deren Zahlungsweise sowie über Ausschlüsse informieren. Anzugeben sind weiterhin Laufzeit, Anfangs- und Enddatum des Vertrags sowie die Pflichten des Kunden, um Schäden vom Versicherer erstattet zu bekommen. Die „EU-Durchführungsverordnung zur Festlegung eines Standardformats für das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“ verlangt von den Versicherungsgesellschaften außerdem eine klare und nicht irreführende Sprache für die Informationsblätter. Vorangestellte Bildsymbole wie grüne Häkchen oder ein rotes „X“ sollen dem Kunden an den entscheidenden Stellen deutlich erkennbar und einfach signalisieren, wo sich die wichtigsten Informationen des Versicherungsprodukts befinden. Die neuen Vorgaben gelten für alle Sparten, die keine Versicherungsanlageprodukte sind.

Besserer Schutz für Mieter

Zum 1. Januar 2019 tritt auch das Mietrechtsanpassungsgesetz in Kraft. Damit sollen die Regelungen der bereits seit 2015 geltenden Mietpreisbremse nach dem Mietrechtsnovellierungsgesetz ergänzt werden. Vermieter müssen künftig, wenn sie eine deutlich höhere als die ortsübliche Vergleichsmiete verlangen, Mieterinnen und Mieter vor Abschluss des Mietvertrages unaufgefordert und schriftlich darüber informieren, ob eine Ausnahme von der Mietpreisbremse vorliegt. Der Mieter muss dem Vermieter eine nach seiner Ansicht zu hohe Miete in Zukunft nur noch in einfacher Weise mitteilen („rügen“). Vermieter dürfen nur noch acht statt bisher elf Prozent der Modernisierungskosten auf den Mieter umlegen. Diese Regelung gilt für zunächst fünf Jahre. Die Miete darf nach einer Modernisierung um maximal drei Euro pro Quadratmeter Wohnfläche innerhalb von sechs Jahren steigen, beträgt die Miete weniger als sieben Euro pro Quadratmeter lediglich um zwei Euro. Missbräuchliches Modernisieren, um Mieter zur Beendigung des Mietverhältnisses zu veranlassen, kann künftig als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro bestraft werden.

Bessere Kennzeichnung von Mehrwegverpackungen

Zum 1. Januar löst das neue Verpackungsgesetz die bisherige Verpackungsverordnung ab. Künftig sollen Mehrwegverpackungen besser gekennzeichnet werden um Recyclingquoten zu steigern und auf

Wiederverwertung von Verpackungsmaterial zu setzen. Da vielen Verbrauchern der Unterschied zwischen Einweg- und Mehrwegpfand nicht bewusst ist und Einweg- und Mehrwegflaschen fortan besser unterscheidbar sein sollen, müssen Händler ab dem Jahreswechsel „Einweg“ oder „Mehrweg“ an den Regalen, Auslagen oder Kühlschränken gut sichtbar kennzeichnen. Bislang gab es nur einen entsprechenden Hinweis auf der Produktverpackung. Ab Januar wird außerdem auch auf Frucht- und Gemüse-Nektare mit Kohlensäure und Mischgetränke mit einem Molke-Anteil von mindestens 50 Prozent in Einwegverpackungen ein Pfand von 25 Cent erhoben. Weiterhin kein Pfand wird auf Säfte und Wein fällig.

Redaktion : Thorsten Mattick, Landesgruppenreferent

